

Aus der Praxis – für die Praxis

Eine schon laufende Altersrente mit 65 nochmals aufstocken? Rentenrechtliche und steuerrechtliche Hinweise

von Walter Vogts, Karlsruhe

Die Altersrente lässt sich nicht mehr verbessern? Das war einmal. Mit 65 ist noch lange nicht Schluss. Schon seit 2017 dürfen Altersrentner freiwillige Beiträge bis zum Ende des Monats einzahlen, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.

Der Fall Helga F. * 17.05.1953

Helga erhält ab 1.6.2016, also seit ihrem 63. Lebensjahr, Altersrente für langjährig Versicherte, und zwar mit einem Abschlag von 9,3 %. Sie ist bei der DKV privat krankenversichert.

In der Kurstadt B. ist Walter F., der 70jährige Ehemann von Helga, eine Institution. Stets beglückt er das Finanzamt mit steuerpflichtigen Einkünften jenseits des Höchststeuersatzes. Wenn er im April 2019 sein Geschäft endgültig schließt, wird er noch Vermietungseinkünfte haben und eine kleine Privatrente. Helga F. ist darauf bedacht, dass ihre eigene Rente ihr eine gewisse Unabhängigkeit ermöglicht. Die Ehe blieb kinderlos.

Da Helga ihre Regelaltersgrenze erst mit 65 Jahren + 7 Monaten, also am 16.12.2018, erreicht, konnte sie freiwillige Beitragszahlungen im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018 vornehmen. Und weil ihre Altersrente um 9,3 % gemindert ist, durfte sie diesen Abschlag durch Zahlung von Beiträgen ausgleichen, dies jedoch nur exakt bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze am 16.12.2018.

Die Eheleute F. beschlossen, zu Gunsten von Helga die höchst-mögliche Rente anzustreben, also zulässige Einzahlungen vorzunehmen – und das Finanzamt daran zu beteiligen.

Der tatsächliche Geldeinsatz

Im Jahr 2017 freiwillige Höchstbeiträge = 14.249,40 €, im Jahr 2018 freiwillige Höchstbeiträge = 14.508,00 € und ferner zum Ausgleich der um 9,3 % geminderten Rente weitere 35.583,97 €. Insgesamt wurden 64.341,37 € an die Deutsche Rentenversicherung überwiesen.

Die Beteiligung des Finanzamtes

Das zu versteuernde Jahreseinkommen der Eheleute F. entspricht in der Grenzbelastung dem Spitzensteuersatz von (42 % + Soli + KiSt =) 48 %. Als Vorsorgeaufwendungen sind absetzbar

2017	84 % der Zahlungen	14.249,40 € =	11.970,00 €
2018	86 % von höchstens	47.424,00 € =	40.785,00 €
			52.755,00 €

Die Zahlungen von rund 64.000 € bewirken somit eine etwa 25.000 € niedrigere Steuerbelastung. Es dürfte nicht unredlich sein, die Rentabilität der Maßnahme mit einem echten Geldeinsatz von nur rd. 40.000 € zu beurteilen.

Die Rente ab 2019

Die 2017 und 2018 erfolgten Zahlungen an die Deutsche Rentenversicherung wirken sich ab Januar 2019 mit einem Plus von + 293,54 € pro Monat aus. Unter Berücksichtigung des Zuschusses zur privaten Krankenversicherung beträgt die monatliche Rentenüberweisung nun 2.016,53 €.

Die Besteuerung der Rente

Der steuerfreie Teil der Rente erhöht sich wegen der Neuberechnung der Altersrente von bisher 5.088 € auf nunmehr 6.035 €.

Wird die Maßnahme rentabel sein?

Setzt man die erzielte Rentensteigerung einschließlich dem darauf entfallenden Zuschuss für die Krankenversicherung (= insgesamt + 316,29 € monatlich) ins Verhältnis zum „echten Geldeinsatz“ von 40 T €, ergibt sich ein jährlicher Rentensatz von 9,5 %.

Begründende Erläuterungen und Hinweise

1. Die Regelaltersgrenze wird in jeder Rentenauskunft und in allen Rentenbescheiden als besonderer individueller Ereignispunkt mitgeteilt. Der Jahrgang 1953 erreicht diese Regelaltersgrenze erst sieben Monate, der Jahrgang 1954 acht Monate nach vollendeten 65. Lebensjahr.
2. Altersrente für langjährig Versicherte erfordert eine Wartezeit von 35 Jahren = 420 Monate und das Mindestalter von 63 Jahren.
3. Die Rente der Helga F. ist berechnet aus 54,3160 EP, dem Zugangsfaktor 0,907 (= 9,3 % Abschlag) und dem aktuellen Rentenwert zum 01.06.2016 von 29,21. Monatlicher Rentenbetrag für Juni 2016 = 1.439,02 € zuzüglich 7,3 % als Zuschuss zur privaten Krankenversicherung.
4. Rentenanpassung zum 1.7.2016 = 1.500,11 € zuzüglich 7,3 % als Zuschuss zur privaten Krankenversicherung.
5. Erst durch das Flexirentengesetz durften ab 2017 die weiteren Beitragszahlungen vorgenommen werden. Auswirkung jedoch erst bei der Regelaltersgrenze (somit ab 1.1.2019).
6. Rentenanpassung zum 1.7.2017 = 1.528,68 € und zum 1.7.2018 = 1.577,95 €, jeweils zuzüglich 7,3 % als Zuschuss zur privaten Krankenversicherung.

7. Freiwillige Beitragszahlungen können bis spätestens 31. März nachträglich für das vorangegangene Kalenderjahr wirksam entrichtet werden, sonst eben nur im und für das jeweilige Jahr. Für Helga F sind an die Deutsche Rentenversicherung überwiesen worden $12 \times 1.187,45 \text{ €} = 14.249,40 \text{ €}$ für 2017; $12 \times 1.209,00 \text{ €} = 14.508,00 \text{ €}$ für 2018; insgesamt also 28.757,40 €.
8. Die Altersrente hat vor der Regelaltersgrenze begonnen. Drum wurden für die 31 Monate 06/2016 bis 12/2018 je 0,3 % = insgesamt 9,3 % gekürzt. Dieser Abschlag konnte abgewendet werden durch besondere Beitragszahlung vor Rentenbeginn, während des Rentenbezugs, spätestens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze.
9. Eine Ausgleichszahlung vor Rentenbeginn im Jahr 2016 hätte ($5,0514 \text{ EP} \times 6781,9290 / 0,907 =$) 37.770,93 € erfordert und eine um monatlich + 147,55 € höhere Anfangsrente ergeben.
10. Die für Helga F. im Dezember 2018 vorgenommene Ausgleichszahlung betrug ($5,0514 \text{ EP} \times 7044,3780 / 1,0 =$) 35.583,97 € und erhöht die laufende Rentenauszahlung ab Januar 2019 um monatlich + 161,80 €.
11. Zahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung sind durch Sonderausgabenabzug begünstigt. Zusammenveranlagte Eheleute könnten 2017 bis 46.724 € zu 84 % und 2018 bis 47.424 € zu 86 % als Vorsorgeaufwendungen berücksichtigen.
12. Für die Zeit ab 01.01.2019 ist die Rente zu berechnen aus den um 9,3 % geminderten Entgeltpunkten der bisherigen Rente (49,2646 EP), aus den für 2017 gezahlten freiwilligen Beiträgen (2,0537 EP), aus den für 2018 gezahlten freiwilligen Beiträgen (2,0595 EP), aus der Zahlung zum Ausgleich der Rentenminderung für die Zu-

kunft (5,0514 EP), ergibt 58,4292 EP, multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert 32,03 = 1.871,49 €, zuzüglich 7,75 % Zuschuss zur privaten Krankenversicherung 145,04 € ergibt damit 2.016,53 €.

13. Der Besteuerungsanteil beträgt unverändert 72 %, auch für die in 2018 hinzugetretenen Beitragsteile (!).
14. Im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens nach § 22a EStG erhält das Finanzamt von der Deutschen Rentenversicherung folgende Angaben: Rentenbeginn 01.06.2016;

	Leistungsbetrag	Anpassungsbetrag
2016	10.439,68 €	0,00 €
2017	18.172,74 €	0,00 €
2018	18.639,78 €	467,04 €

Daraus errechnet sich der steuerfreie Teil der Rente (zunächst 2.923 € und sodann 2017) = 5.088 €.

15. Der steuerfreie Teil der Rente ist 2019 in dem Verhältnis anzupassen, in dem der veränderte Jahresbetrag der Rente zum Jahresbetrag der Rente steht, der der Ermittlung des bisherigen steuerfreien Teils der Rente zugrunde gelegen hat. Folglich erhält das Finanzamt im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens von der Deutschen Rentenversicherung folgende Angaben: Rentenbeginn 01.06.2016;

	Leistungsbetrag	Anpassungsbetrag
2019	22.815,48 €	1.262,10 €

Dabei ist die Rentenanpassung per 01.07.2019 von voraussichtlich 3,2 % bereits berücksichtigt. Der steuerfreie Teil der Rente ist auf 6.035 € gestiegen.

16. Nach der Sterbetafel 2015/2017 hat Helga F. noch eine durchschnittliche Lebenserwartung von 20,16 Jahren.